Wien Donnerstag den 30. Mai 1872. V. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Bemerkungen über das Verhältniß von Reichsgericht zu Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Von Dr. Karl von Kißling.

II.

Man kann daher ganz wohl mit dem Verfasser des Aufsatzes in der Gerichts-Zeitung einverstanden sein, daß irgend eine Lösung der Competenzfrage zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgericht nothwendig sei und daß die taxative Aufzählung der Agenden des letztern keine solche wäre, welche die gegenwärtige Belästigung des Reichsgerichtes vermindern würde — ohne dessen Vorschläge zu billigen.

Mir scheint die Lösung nur auf zwei Wegen möglich.

Der eine Weg wäre der, daß man die Competenz des Reichsgerichtes genau durch taxative Aufzählung der ihm zugewiesenen Fälle fixirte und bezüglich der Verwaltungsgerichtsbarkeit sich mit der allgemeinen Feststellung der Competenz begnügte.

Darnach könnte das Reichsgericht zu bestellen sein:

a. als Competenzgerichtshof für alle wie immer gearteten Streitigkeiten;
b. als Gericht für aus dem Titel des öffentlichen Rechtes entspringende Rechtsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Ländern unter einander und mit dem Reiche;
c. als Gericht wegen Verletzung politischer Rechte.

Alle übrigen Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes blieben für die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Dieser Weg führte allerdings zu einer klaren Competenz, er würde das Reichsgericht entlasten und für eine Rechtsprechung in allen Fällen Sorge tragen. Aber der Organismus selbst wäre dabei ein ganz unvollkommener.

Zu einer allen Forderungen eines gerichtlichen Organismus entsprechenden Rechtsprechung in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes dürfte hingegen folgender Weg führen:

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum über oft sehr wichtige und bedeutende Rechtsansprüche, welche sich auf einen Titel des öffentlichen Rechtes gründen, inappellabel von einer einzigen Instanz geurtheilt werden soll.

Welche Opposition würde nicht jede Regierung erfahren, wenn sie den Staatsbürgern zumuthen würde, sich mit der Inappellabilität der Entscheidungen der Civilgerichte zu begnügen; und hier soll, weil den Verfassern der Staatsgrundgesetze das Gebiet des streitigen öffentlichen Rechtes nicht klar war, gar kein weiteres Rechtsmittel zulässig sein.

Es handelt sich eben in fraglichen Agenden nicht bloß um Correcturen der Administration, bei welchen bereits im administrativen Wege alle thatsächlichen und rechtlichen Momente genügend erörtert wurden und daher allenfalls eine Ueberprüfung von Seite eines höheren Organes genügt, sondern um die Rechtsfrage, welche in den administrativen Verhandlungen, wenn auch erörtert, doch nicht von einem unabhängigen Gericht beantwortet wurde.

Es ist weiters auch ein sehr bedenklicher Vorgang, für alle Rechtsentscheidungen verschiedene oberste Instanzen hinzustellen und dabei Gefahr zu laufen, daß sich in jeder derselben entgegengesetzte widersprechende Rechtsgrundsätze bilden, welche ein förmliches Chaos in der Praxis erzeugen müssen.

Wer kann es eben hindern, daß das Reichsgericht den Rechtssatz aufstellt: Der Staat hafte für Beamtendelicte, und in einem Falle als eine solche Klage vorliegt, den Staat zum Schadenersatze verurtheilt — während der Verwaltungsgerichtshof solche Haftung nicht begründet findet.

Ueberall, wo es sich um die Herstellung eines gerichtlichen Organismus handelt, sucht man eine höchste Instanz hinzustellen, welche vor allem die Aufgabe hat, für die Wahrung der Einheit der Rechtsgrundsätze zu sorgen — nur hier soll diese Rechtseinheit gar nicht nothwendig sein.

Es sei mir gestattet, hier auf das hinzuweisen, was ich bereits in meiner Schrift: Der Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit, Wien 1871, S. 41 ff. gesagt habe:

„Der Schutz der Rechte des Einzelnen kann, wenn diese in einem gegebenen Falle verletzt werden, nur durch einen Richterspruch gewährt werden. Dazu ist ein unbefangenes unabhängiges Organ und ein dem Wesen des öffentlichen Rechtes entsprechendes Verfahren nothwendig. Dieses Organ muß einheitlich gestaltet sein und einen Rechtszug zulassen. Mehrere coordinirte Causalgerichte des öffentlichen Rechtes sind nicht zu empfehlen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche das Nebeneinanderbestehen verschiedener Organe mit ähnlicher Competenz in der Praxis erzeugt und die finanziellen Mehrauslagen, welche damit verbunden sind, besteht der größte Nachtheil darin, daß sich aus der von differirenden Anschauungen und Auffassungen geleiteten Spruchpraxis verschiedener Organe niemals feste Rechtsgrundsätze herausbilden können und daher die Principlosigkeit des öffent-

lichen Rechtes permanent bleiben wird. Wir haben jetzt den Staatsgerichtshof, das Reichsgericht, Verwaltungsgericht, dann alle Instanzen der Civilgerichtsbarkeit, wenn durch Administrativ-Entscheidungen Privatrechte berührt werden. Alle diese sprechen unmittelbar oder mittelbar auf diesem Gebiete Recht. Wäre es nicht besser, anstatt aller dieser Organe für die Rechtsprechung in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes einen Organismus mit ordentlichem Instanzenzug und einem obersten Gerichtshofe zu schaffen?*)"

Könnte als solcher oberster Verwaltungsgerichts- und Cassationshof das Reichsgericht nicht Besseres wirken, als jetzt, wo es von Vielen angerufen, Wenigen entsprechen und dem Vorwurfe der Competenzüberschreitung selten entgehen kann?

Eine so vollkommene ausreichende Rechtscontrole ist sicherlich nicht gegen das Interesse des Staates, der eben nur durch die Herrschaft des Gesetzes Achtung und Kraft besitzt. Eine Differenz zwischen den Rechten der Einzelnen und den Ansprüchen der Gesammtheit muß auf diesem Wege immer lösbar sein.

Das öffentliche Recht gehört allerdings seinem Wesen voraus dem Staate an, wie Herr Dr. v. Rosas meint, denn es ist eben dessen Recht — es besteht wenn auch nicht nur, so doch um des Staates willen — der Staat besteht aber selbst nur wieder wegen der Einzelnen. Eine Verletzung der Rechte dieser zu Gunsten der Gesammtheit schädigt daher wenigstens mittelbar den Staat auch.

Daß gegenwärtig leider noch sehr häufig der Staat und die Einzelnen sich als natürliche Gegner ansehen und bekämpfen, läßt sich nicht läugnen. Die Harmonie ist eben nur durch die Herrschaft des Gesetzes herzustellen, und nicht durch Rechtsverkürzung, sondern durch Rechtsgewährung wird der Friede geschaffen.

*) S. meinen vor Revision der Verfassung 1867 bei Beck in Wien anonym erschienenen Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsprechung in öffentlichen Angelegenheiten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Verhandlung und Entscheidung über einen Brückenbau können die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze zu Grunde gelegt werden.

Das Consortium A., welchem bereits im Jahre 1869 vom Ministerium des Innern die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln zur Errichtung einer Actiengesellschaft für den Bau einer Fahr- und Gehbrücke über die Moldau von P. nach S. ertheilt worden ist, hat in der bei der böhmischen Statthalterei am 3. Mai 1871 überreichten Eingabe um die Bewilligung zur Ausführung des beabsichtigten Brückenbaues nach den vorgelegten Bauplänen angesucht.

In dieser Eingabe wurde darauf hingewiesen, daß die projectirte Brücke an dem einen Ufer das Gebiet der Stadt P. und am andern Ufer jenes der Bezirkshauptmannschaft S. berühre, daß sonach im Sinne der §§ 75 und 76 des böhmischen Landesgesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71 Landesgesetzblatt, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer die Statthalterei zur Entscheidung competent sei.

Bei der sohin über Anordnung der Statthalterei gepflogenen commissionellen Verhandlung wurden von dem Leiter der Commission die Bestimmungen des § 79 des ebenbezogenen Wasserrechtsgesetzes zur Richtschnur genommen.

Dagegen protestirten gleich bei der Verhandlung sowohl der Vertreter der Gemeinde P. als auch die betheiligten Grundanrainer, indem sie sich insbesonders gegen die Zulässigkeit einer Expropriation der zur Ausführung des projectirten Brücken- und Quaibaues erforderlichen Grundflächen im Grunde des Wasserrechtsgesetzes aussprachen. Hiebei machte der Vertreter der Gemeinde P. geltend, daß es sich hier nicht um eine Anlage zur Leitung, Benützung oder Abwehr der Gewässer handle, daß vielmehr die projectirte Brücke als eine Verlängerung der Straßen der Stadt P. sich darstelle, nachdem das Flußbett noch zum Gebiete dieser Gemeinde gehöre. Die Gassen im Stadtgebiete seien aber Gemeindegut und unterliegen der Verwaltung der Gemeinde, weßhalb auch die Gemeindevertretung berufen sei, darüber zu entscheiden, ob ein solches Communicationsmittel nothwendig ist und ob es die Gemeinde auf eigene Kosten herstellen oder aber ihr Recht einem Andern abtreten will.

Da ungeachtet dieser erhobenen Einwendungen den commissionellen Verhandlungen die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu Grunde gelegt wurden, so beschwerten sich dagegen bei der Statthalterei die betheiligten Anrainer und der Stadtrath in P., der letztere mit dem Begehren, es möge das Consortium vorerst an die Gemeindevertretung in P. gewiesen werden.

Die Statthalterei, welche sich zur Entscheidung in erster Instanz competent fand und weiter erkannte, daß das Wasserrechtsgesetz auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, hat die vorerwähnten Beschwerden des Stadtrathes in P. und der betheiligten Anrainer mit Erlaß vom 25. December 1871, Z. 36.815 mit der Motivirung abgewiesen, „daß jeder Unterbau einer Brücke über einen Fluß als ein Wasserbau angesehen werden müsse, welcher auf den Lauf und das Gefälle des Wassers, beziehungsweise des Flußes Einfluß nehme und auf den somit die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, insbesonders jene der §§ 17, 42 und 43 Anwendung finden".

Mit der Entscheidung vom gleichen Tage, Z. 59.695 hat die Statthalterei dem Consortium im Grunde der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 die Bewilligung zur Errichtung einer Ueberfahrts- und Gehbrücke über die Moldau von P. nach S. unter gewissen Bedingungen ertheilt und hiebei abermals bemerkt, daß die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in dem vorliegenden Falle umsomehr Anwendung finden, „als jeder Brückenbau, bei welchem steinerne Pfeiler im öffentlichen Gewässer und überdies auch Uferregulirungen ausgeführt werden, bezüglich seines Unterbaues ein Wasserbauwerk und unmittelbar ein Stauwerk sei, welches auf den Lauf und das Gefälle des Wassers und die allfälligen Rechte der Anrainer Einfluß nehmen kann".

Dem von den betheiligten Anrainern gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 25. December 1871, Z. 36.815 eingebrachten Ministerialrecurse hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 26. März 1872, Z. 2564 keine Folge gegeben. Km.

Regelmäßige Armenbetheilung aus dem Pfarrarmeninstitute einer anderen Gemeinde als Hinderniß der Heimatserwerbung durch qualificirten Aufenthalt.

Eva L. wohnte von 1824 ununterbrochen bis Ende 1870, also 46 Jahre lang, in der Gemeinde S. Sie erhielt schon seit 1834 von dem Armeninstitute in R. eine regelmäßige Unterstützung an Geld und Naturalien, welche ihr monatlich durch einen Boten eigens nach S. zugeschickt wurden. Diese Betheilung erfolgte auf Grund einer Erklärung des Pfarramtes R. vom 16. Mai 1830, womit der Eva L. auch erlaubt wurde, „sich wo immer aufzuhalten, mit dem Bedeuten, daß sie im Erkrankungs- oder sonstigen Armuthsfalle dem Armeninstitute der Aufenthaltsgemeinde S. nicht zur Last zu fallen, sondern an das Armeninstitut in R. Anspruch zu nehmen habe." Aus welchem Titel diese Urkunde ausgestellt wurde, konnte nicht ermittelt werden. Die regelmäßige Armenbetheilung seitens der Pfarre R. war auch, wie constatirt worden, der Grund der Duldung der ganz auswärtslosen Eva L. in der Gemeinde S.

Als die Eva L. im Jahre 1870 ihren letztinnegehabten Unterstand im Hause Nr. 38 in der Gemeinde S. in Folge einer vorgefallenen Besitzveränderung verloren hatte, wurde sie über Ansinnen der Gemeinde S. ohne Weigerung auf Veranlassung der Armeninstitutsvorstehung in R. mittelst Wagen abgeholt und nach R. transportirt, wo sie seitdem Aufenthalt genommen.

Anläßlich der Verhandlung zur Ermittlung des Heimatrechtes der Eva L. verweigerte die Gemeinde S. die Anerkennung der Zuständigkeit der Mehrgenannten dahin im Hinblicke auf die seit 1834 erfolgte Armenbetheilung derselben von R., welche eine Ersitzung des Heimatrechtes unmöglich gemacht habe, sodann im Hinblicke auf die noch im Jahre 1870 über einfaches Ansinnen erfolgte Abholung der Pfründnerin nach R. Dagegen behauptete die Gemeinde R., daß Eva L. jedenfalls das Heimatrecht in S. ersessen habe, weil die Armenbetheilung nicht von der Ortsgemeinde, sondern vom Pfarrarmeninstitute geleistet wurde, welches noch dazu sich über fünf Ortsgemeinden erstreckte, so daß man gar nicht behaupten könne, daß die Pfarrarme von R. gerade der Ortsgemeinde R. angehört habe.

Da die Bezirkshauptmannschaften W. und St. sich nicht einigen

konnten, kam die Statthalterei in die Lage zu entscheiden; sie that dies in folgender Weise: „Eva L. habe bis zum Tode ihres Mannes, im Jahre 1846, dessen Heimatrecht getheilt. Derselbe soll zwar von 1824 bis 1846 in S. gewohnt haben; allein es lasse sich in keiner Weise feststellen, ob dieser Aufenthalt so beschaffen war, daß er die Zuständigkeit gegen alle Einwendungen der Gemeinde begründet habe. Wolfgang L., der Gatte der Eva L. sei in B. geboren und es erscheine daher ungewiß, ob er jemals in R. oder S. das Heimatrecht erlangte, namentlich gelte dies von der Gemeinde S., weil Eva L. schon im Jahre 1834 von der Pfarrgemeinde R. versorgt wurde, was in der Regel nur auf Grund der Zuständigkeit geschehe. Aus diesem Grunde habe Eva L. nach dem Tode ihres Mannes auch selbstständig das Heimatrecht in S. nicht ersitzen können. Andererseits beweise aber die Armenbetheilung noch nicht, daß die Genannte nach R. zuständig sei, weil diese Betheilung nur vom Armeninstitute in R. und in Folge einer Zusicherung erfolgt sei, deren Titel ganz unbekannt ist. Eva L. müsse sonach als heimatlos erklärt und gemäß § 19, P. 2 des Heimatgesetzes der Gemeinde S. zugewiesen werden."

Das Ministerium des Innern hat unterm 27. Jänner 1872, Z. 46 die in Recurs gezogene Statthalterei-Entscheidung aus deren Gründen bestätigt. Pf.

Zur Frage, ob die Errichtung eines Bäckerei-Backofens als Betriebsanlage im Sinne des § 31 Gew.-Ordnung anzusehen komme.

Der Stadtrath in S. hat auf Grund der Localerhebung im Jahre 1866 dem Bäckermeister Joseph H. die Bewilligung zum Aufbaue eines Bäckerei-Backofens in dem ebenerdigen Hofflügel seines Hauses in S. mit dem Beisatze ertheilt, daß die Localität gewölbt, der Kamin in der gesetzlichen Breite und Höhe erbaut und überhaupt alles zur Beseitigung der Feuersgefahr Nothwendige verfügt werden müsse. Fünf Jahre später, d. i. im April 1871, brachte der Besitzer des an die Bäckerei angrenzenden Hauses Wenzel P. v. K. ein Gesuch beim Stadtrathe ein, worin er anführte, daß er zu der Baucommission anläßlich des Baues des Bäckerei-Backofens des Joseph H., bei welcher Commission derselbe in der Eigenschaft eines Sachverständigen intervenirt und als solcher keine Einwendung gegen den Bau erhoben hatte, als Anrainer nicht vorgeladen worden sei, daß H. die Bedingungen des Bauconsenses nicht erfüllt habe, indem er, anstatt einen neuen Backofen und einen neuen Kamin in der gesetzlichen Breite und Höhe aufzubauen, bloß die gemeinschaftliche Mauer ausspitzen ließ und für den Backofen den in der gemeinschaftlichen Mauer befindlichen Kamin benützt, wodurch die angrenzende Wohnung des Nachbarhauses selbst zur Zeit der größten Kälte wegen unerträglicher Hitze ohne Schaden für die Gesundheit der Bewohner nicht bewohnt werden kann, dadurch der Miethzins entgeht, die gemeinschaftliche Mauer in Folge des im Backofen unterhaltenen Feuers bedeutenden Schaden leide und dieser Bau auch den Vorschriften des § 855 a. b. G. B. entgegenstehe. Seine Bitte ging dahin, dem H. die Wiederversetzung der Mauer in den vorigen Stand, die gehörige Wölbung des Backofens und die Erbauung eines neuen Kamins aufzutragen.

Diesem Ansuchen des Wenzel P. v. K. hat der Stadtrath von S. keine Folge gegeben, weil bei der gepflogenen commissionellen Erhebung nichts gegen die Bauordnung verstoßendes gefunden, insbesondere der Kamin als hinreichend und im Sinne des Bauconsenses hergestellt erkannt worden sei, übrigens die Frage bezüglich der größeren oder geringeren Benützung der gemeinschaftlichen Mauer und des gemeinschaftlichen Kamines auf den Rechtsweg gehöre.

Darauf reichte P. v. K. bei der Bezirkshauptmannschaft in S. eine Beschwerde ein, in welcher er geltend machte, daß zur Errichtung eines Bäckerei-Backofens, nachdem es sich um den Betrieb eines Gewerbes mit Feuerstätte handelte, nach §§ 31 und 37 der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich war und vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit der Betriebsanlage nach der Gewerbe-Ordnung im Sinne des § 18 der Bauordnung die Bewilligung zur Erbauung dieses Backofens nicht hätte ertheilt werden sollen. Sonach hat P. v. K. unter Berufung auf die §§ 102 und 103 der Gemeinde-Ordnung um die Behebung des vom Stadtrathe in S. ertheilten Bauconsenses und um Verhaltung des H. zur Beseitigung jenes Backofens.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diesem Ansuchen nicht willfahrt, „weil zur Errichtung des erwähnten Backofens nach § 33 der Gewerbeordnung ein Edictalverfahren und ein Einfluß der politischen Behörde nicht nothwendig, nach §§ 28, 66 und 99 der Gemeindeordnung und § 82 der Bauordnung zur Ertheilung der Baubewilligung das Stadtamt und im Berufungswege der Bezirksausschuß competent sei, daß überdies die ertheilte Baubewilligung schon längst rechtskräftig geworden, der Streit bezüglich der gemeinschaftlichen Benützung der Mauer und des Kamines daher zur Entscheidung der Gerichtsbehörden gehöre."

Ueber Recurs des P. v. K. an die Statthalterei hat diese entschieden, „daß die Anlage eines zum Betriebe des Bäckereigewerbes bestimmten Backofens im Hinblicke darauf, daß derselbe Tag und Nacht geheizt wird und durch die starke Feuerung und den sich entwickelnden Rauch die Nachbarschaft sehr belästigen kann, als eine gewerbliche Betriebsanlage zu betrachten sei, bei welcher nach §§ 31 und 141 der Gewerbeordnung eine Consentirung durch die Bezirkshauptmannschaft als Gewerbsbehörde erster Instanz stattzufinden hat; bei welcher ferner nach § 37 der Gewerbeordnung und § 18 der Bauordnung die Baucommission mit der gewerblichen Verhandlung soviel als möglich zu vereinen ist und die Bewilligung zu einer solchen Bauführung nicht ertheilt werden darf, bevor über die Zulässigkeit der Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung rechtskräftig entschieden sei". Zugleich wurde der Bezirkshauptmannschaft auf Grundlage der citirten Gesetzbestimmungen die Amtshandlung bezüglich des dem Bescheide des Stadtrathes von S. zu Grunde liegenden Einschreitens des Joseph H. aufgetragen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diese Statthalterei-Entscheidung dem Stadtrathe mit der Aufforderung intimirt, den H. zur Vorlage der nöthigen Baupläne und des Situationsplanes zum Behufe der Einleitung des Edictalverfahrens anzuweisen.

Im Ministerialrecurse brachte Joseph H. vor, daß er auf Grund des längst rechtskräftig gewordenen Bauconsenses des S.'er Stadtrathes den Backofen erbaut; daß der bei der Baucommission anwesend gewesene P. v. K. keine Einwendungen erhoben habe und erst nach vielen Jahren Anstände mache. Der § 31 der Gewerbeordnung könne auf seinen Bäckerei-Backofen nicht angewendet werden, weil unter dem Begriffe „Feuerstätte" kein Backofen, sondern ein offener Ort zum Anmachen und Anfachen des Feuers, z. B. bei Schmieden, Schlossern 2c. verstanden werde; auch könne ein vorschriftsmäßig gebauter und nur Wärme entwickelnder Backofen weder der Gesundheit schädlich, noch für jemanden gefährlich sein, noch durch üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft belästigen. Die starke Heizung des Backofens könne nur auf das Locale, in dem er sich befindet und auf die bei demselben beschäftigten Leute, nicht aber auch auf, von dem Backofen durch eine starke Mauer getrennte Localitäten und deren Bewohner eine Wirkung ausüben. Endlich müsse sich Recurrent gegen das Ansinnen der Bezirkshauptmannschaft S. wegen Vorlage von Bau- und Situationsplänen zum Behufe der Einleitung des Edictalverfahrens verwahren, weil unter den im § 33 der Gewerbeordnung aufgezählten, dem Edictalverfahren unterliegenden Betriebsanlagen der Bäckereibetrieb oder die Anlage eines Bäckerei-Backofens nicht vorkomme.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. April 1872, Z. 4218 die Statthalterei-Entscheidung behoben, „weil der Anrainer Wenzel P. v. K. zu der im Jahre 1866 stattgefundenen Baucommission als Sachverständiger beigezogen war und dennoch keine Einwendungen gegen die Anlage dieses Backofens erhoben hat, somit dermalen, wo es sich nur um das Interesse dieses Nachbarn handelte, auf dessen so sehr verspätete Einwendungen nach Ablauf von sechs Jahren ohnehin nicht mehr eingegangen werden könnte, kein Grund vorliegt, eine Erhebung und Prüfung der Betriebsanlage nach § 31 und § 32 der Gewerbe-Ordnung eintreten zu lassen". Kl.

Auch in dem Falle, wenn eine Wahl in den Gemeindekörper wegen Mangels der Wählbarkeit überhaupt und nicht bloß wegen eines Ausnahme- oder Ausschließungsgrundes annullirt werden soll, ist die politische Bezirksbehörde und nicht die Landesstelle zur Amtshandlung competent *).

Bei der Neuwahl des Gemeindeausschusses in Th. am 19. April 1870 wurde Willibald O. in den ersten Wahlkörper mit 8 Stimmen zum Mitgliede des Gemeindeausschusses gewählt. Ueber den Bericht des alten Gemeindevorstehers mit dem das Gesammtergebniß der Neuwahlen der Bezirkshauptmannschaft in F. zur Kenntniß gebracht wurde, hat letztere Behörde die Wahl des Willibald O. im Grunde des § 31 G. W. O. **) und unter Berufung auf den § 25 G. O. als ungesetzlich außer Kraft gesetzt, weil O. in der Gemeinde Th. weder das active noch das passive Wahlrecht besitze. Zugleich wurde der Gemeindevorsteher beauftragt, gemäß § 21 G. O. denjenigen Ersatzmann in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, von welchem O. gewählt wurde, die meisten Stimmen erhalten hat.

Im Recurse gegen diese Entscheidung machte O. geltend, er sei seit dem Jahre 1841 gemeinschaftlicher und rechtlicher Besitzer der Bauernwirthschaft Nr. 35 in Th. und wenn auch das Eigenthum der Realität Nr. 35 im Grundbuche lediglich auf den Namen seiner Frau eingetragen sei, so bestehe doch zwischen ihm und seiner Gattin ein nicht verbücherter Vertrag über ihre Vermögens- und Besitzverhältnisse so wie denn die Thatsache des gemeinschaftlichen Besitzes in der ganzen Gemeinde bekannt sei.

Bei Vorlage des Recurses bemerkte der Bezirkshauptmann, daß O. weder in der Steuerliste noch in der Wählerliste in Th. eingetragen erscheine, dieserhalb auch nicht reclamirt habe und das Wahlrecht immer bloß im Namen seiner Ehegattin ausgeübt habe.

Die Landesregierung gab dem Recurse des O. keine Folge, bemerkte aber der Bezirkshauptmannschaft, für die Zukunft derartige Fälle der Landesregierung zur competenten Entscheidung vorzulegen, „weil nach § 31 Alin. 4 der G. W. O. die politische Bezirksbehörde nur jene Wahlen, die auf Personen gefallen, welche von der Wählbarkeit „ausgenommen" oder „ausgeschlossen" sind (§§ 10 und 11 G. W. O.) in erster Instanz als ungesetzlich außer Kraft zu setzen hat".

Der gegen die Entscheidung der Landesregierung weiters ergriffenen Berufung des Willibald O. hat das Ministerium des Innern unterm 20. April 1872, Z. 4335 im Hinblick auf die Motive der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, bemerkte aber zugleich, „daß in dem vorliegenden Falle die politische Bezirksbehörde und nicht die Landesstelle zur Entscheidung in erster Instanz competent war, nachdem von der Wählbarkeit in der Gemeinde nicht allein die im § 10 und § 11 der G. W. O. angeführten, sondern auch jene Personen ausgenommen sind, denen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 G. W. O. das passive Wahlrecht in der Gemeinde nicht zukommt, somit der Absatz 4 des § 31 G. W. O. auch auf die letzterwähnten Personen seine volle Anwendung findet". —z.

Notizen.

(Anzeige der Todesfälle von Mitgliedern des Herren- oder Abgeordnetenhauses.) Wenn ein erbliches, ein durch die Kirchenwürde berufenes oder ein von Seiner Majestät auf Lebensdauer ernanntes Mitglied des Herrenhauses oder ein Mitglied des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes mit Tod abgeht, so ist der Landeschef, in dessen Verwaltungsgebiet der Todfall sich ereignet hat, oder in dessen Verwaltungsgebiete der Verstorbene sein Domicil hatte, berufen, den Todfall dem Minister des Innern zur Kenntniß zu bringen. War der Verstorbene ein erbliches Mitglied des Herrenhauses, so ist auch zu berichten, wer nunmehr das Haupt des mit der erblichen Reichsrathwürde beliehenen Adelsgeschlechtes und ob diese Person bereits großjährig ist, wer sich zu dem fideicommissarischen oder sonstigen Güterbesitze des Verstorbenen erbserklärt hat und ob die Erbsantretung von der Abhandlungsinstanz angenommen worden ist. — Letzterer Bericht kann, falls die einschlägigen Auskünfte nicht gleich zur Hand sind, später als die Todfallsanzeige erstattet werden. (Erlaß des Ministers des Innern vom 15. December 1869, Z. 5177).

(Zum § 1480 des a. b. G. B.) Der Anspruch eines Communalarztes auf Zahlung des ihm für Armenbehandlung und Leichenbeschau zugesicherten Betrages kann nicht unter den Begriff einer Abgabe im Sinne des § 1480 subsumirt werden und es gehört die fragliche Entlohnung eben so wenig zu den Zinsen, Renten und Dienstleistungen, unterliegt daher nicht der dreijährigen Verjährungszeit, sondern der dreißigjährigen nach Maßgabe des § 1479 des a. b. G. B.; denn der § 1480 des b. G. B. spricht wohl von der Verjährung der Forderungen von über drei Jahre rückständigen Dienstleistungen selbst, nicht, aber auch von dem Entgelte für Dienstleistungen und eine analoge Anwendung ist, wo eine Ausnahmsbestimmung (§ 1480) in Frage steht, unzuläßig. (Oberstgerichtliche Entscheidung vom 14. März 1872, Z. 14.242 ex 1871).

Personalien.

Seine Majestät haben den bisherigen Hofconcipisten beim ungar. Ministerium am Allerhöchsten Hoflager Albert Exerjesy von Szászváros et Toti, dann die Conceptsaspiranten Adolf Grafen Beust und Ludwig Grafen Hunyady zu Gesandtschaftsattachés ernannt.

Seine Majestät haben dem städtischen Buchhalter in Wien Bernhard Nedobity das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Referenten des Landesschulrathes für Görz Statthaltereisecretär Wilhelm Hahn v. Hahnenbeck den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen zweiten Dollmetsch bei der Botschaft in Constantinopel Legationssecretär Gustav Ritter von Kosjek zum ersten Dollmetsch und Honorarlegationsrath, den dritten Dollmetsch, Legationssecretär Arthur v. Webenau zum zweiten Dollmetsch und den Dollmetsch-Attaché Alfred Bargher zum dritten Dollmetsch, diesen letztern unter gleichzeitiger taxfreier Verleihung des Titels eines Legationssecretärs ernannt.

Seine Majestät haben dem Primararzte im Wiener Versorgungshause am Alserbache Dr. Johann Chrastina den Titel und Rang eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Magazinsverwalter des Wiener Hauptzollamtes Franz Dauscher anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe I. Classe bei der mährischen Statthalterei Anton Herlth anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen und die Führung des Hofrathstitels bewilliget.

Seine Majestät haben dem bisherigen Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Ragusa und Gemeinderathe Anton Drobaz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Blinden-Erziehungsinstitutes in Wien Mathias Pablasek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe Johann Watzmann in Eggenburg das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficialen im Finanzministerium Joseph Weidner taxfrei den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem ordentlichen Professor an der Wiener Universität Sectionsrathe Peter Harum taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Wilten Michael Egger das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Stadtrathe zu Eger Franz Ernst das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Johann Wernák zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Karl Setti zum Oberingenieur und den Ingenieur Heinrich Kohl zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Erledigungen.

Oberfinanzrathsstelle bei der Finanzlandesdirection in Böhmen mit 2500 fl. eventuell 2100 fl. Gehalt und im Erledigungsfalle eine Finanzraths- und Finanzbezirksdirectorsstelle mit 2000 fl. eventuell 1800 fl. Gehalt, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 116.)

Oberbaurathsstelle bei der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg II. Classe mit 2500 fl. Gehalt, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 118.)

Zwei Finanzbezirksdirectorsstellen bei der nieder-österr. Finanzlandesdirection mit je 2000 fl. eventuell 1800 fl. Gehalt und dem Titel und Charakter eines Finanzrathes, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 117.)

Concipistenstelle bei der böhmischen Statthalterei mit 1000 fl. eventuell 800 fl. bis Ende Mai. (Amtsb'. Nr. 115.)

12 Bezirksarztesstellen in Dalmatien mit 800 fl. Gehalt und Quinquenna'zulagen, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

---

*) Man vergleiche auch die Mittheilung in Nr. 20, S. 78 des Jahrganges 1872 dieser Zeitschrift.

**) Die Citate aus der Gemeinde-Wahlordnung und aus der Gemeinde-Ordnung beziehen sich auf das Gemeindegesetz für Schlesien.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.